



### Amtliche Bekanntmachung

#### **Bergrecht**

#### **Gewinnung und Aufbereitung von Pegmatitsand im Tagebau "Wellmersdorf", Stadt Neustadt b. Coburg, Landkreis Coburg durch die Quarzsandwerke Wellmersdorf GmbH & Co. KG, Neustadt b. Coburg**

#### **hier: geplante Erweiterung des Tagebaus "Wellmersdorf" in nordwestliche Richtung**

Die Firma Quarzsandwerke Wellmersdorf GmbH & Co. KG, Neustadt b. Coburg, betreibt im Landkreis Coburg den Tagebau "Wellmersdorf" zur Gewinnung von Pegmatitsand.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung beabsichtigt der Unternehmer den zur Gewinnung von Pegmatitsand betriebenen Tagebau "Wellmersdorf" um eine Fläche von ca. 7,7 ha in nordwestlicher Richtung bis zu einer Abbautiefe von 311 m üNN zu erweitern. Die Fläche schließt nordwestlich an das Werksgelände an und verläuft im Wesentlichen parallel zur Brennereistraße.

Hierzu hat der Unternehmer bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt. Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Pegmatitsand, unmittelbar an den bestehenden Tagebau angrenzend.

Nach der Rohstoffgewinnung wird das Restloch mit Fremdmaterial und tagebaueigenen nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen und/oder Verspülsedimenten verfüllt. Dabei sollen Inertstoffe mit den Zuordnungswerten ZO entsprechend des Bayerischen Eckpunktepapieres und dessen Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen angenommen werden.

Anlagen und Geräte, die für den Abbaubetrieb und für die marktgerechte Aufbereitung des Rohsandes erforderlich sind, sind auf dem bestehenden Betriebsgelände bereits vorhanden und werden weiter genutzt.

Der Abtransport der aufbereiteten Rohstoffe erfolgt mittels LKW in Richtung B 4. Das Verkehrsaufkommen durch den Abtransport mittels LKW verbleibt auf dem bisherigen Niveau. Bei der Produktion wird eine Menge von etwa 28 % (ca. 14 LKW / d) in westliche Richtung abgefahren, ca. 72 % der Produktion (ca. 37 LKW / d) werden in die entgegengesetzte östliche Richtung transportiert.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss vom 03.01.2006 zum RBP für die Fortsetzung der Gewinnung von Pegmatitsand im Tagebau Wellmersdorf wurde die Verfüllung mit unbelastetem Erdaushub (Eigen- und Fremdmaterial) der Zuordnungswerte Z 0 für Rekultivierungs- und Sicherungszwecke zugelassen. Mit den Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.25 sind die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen geregelt. Es ist geplant, die komplette in Anspruch zunehmenden 6,8 ha bis zur Geländeoberkante wieder zu verfüllen, um sie den Eigentümern zur weiteren Nutzung zurückzugeben. Dabei kommen die bestehenden Festlegungen zur Anwendung. Die Verfüllung erfolgt gemäß den Vorschriften des fortgeschriebenen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen.

Die im Gebiet geltenden raumordnerischen Festlegungen ergeben sich aus den Ausweisungen des Regionalplanes Oberfranken-West des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West. Pegmatit- oder Quarzsande sind ein wichtiger Rohstoff in der keramischen und Glasindustrie. Aufgrund der relativen Seltenheit des Rohstoffs besitzen die Lagerstätten teils überregionale Bedeutung.

Das Vorhaben Wellmersdorf ist im Regionalplan Oberfranken-West als Vorrangfläche für die Gewinnung von Pegmatitsand PG 1 ausgewiesen.

Das Unternehmen hat sich entschlossen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes durchzuführen. Auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG wurde daher verzichtet.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i. V. m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBI S. 651).

Am 25.09.2019 fand der Scoping-Termin zur Diskussion der Antragsunterlagen für das geplante Vorhaben statt. Der Scoping-Termin diente der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu behandelnden Schutzgüter.

Im Nachgang zum Scoping-Termin hat die Firma Quarzsandwerke Wellmersdorf GmbH & Co. KG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zur Zulassung vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen Lageplan mit Darstellung des Vorhabensgebiets, Auszug Liegenschaftskataster, Lageplan mit Darstellung der Erweiterungsplanung, Nachweis der RohstoffEinstufung gem. BBergG, UVP-Bericht, Fachbeitrag Artenschutz, Landespflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag WRRL sowie Hydrogeologische Gutachten.

Der Plan (ein Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 08.03.2022 bis einschließlich 07.04.2022**

- a) bei der Stadt Neustadt bei Coburg, Georg-Langbein-Straße 1, 96465 Neustadt bei Coburg, Zimmer 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)
- b) bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Bei der Stadt Neustadt bei Coburg können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09568/81-0) oder Terminvereinbarung per E-Mail (info@neustadt-bei-coburg.de) eingesehen werden.
2. In der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0921/604-1396) oder Terminvereinbarung per E-Mail (bergamt@reg-ofr.bayern.de) eingesehen werden.
3. Beim Besuch der Auslegungsbehörde und der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - sind die aktuellen Corona-Beschränkungen zu beachten. Es ist eine entsprechende Maske zu tragen.

### Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/ Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken ([www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)) verfügbar (Startseite —) Bergamt Nordbayern —> Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink [www.reg-ofr.de/rbpwell](http://www.reg-ofr.de/rbpwell) abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 09.05.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neustadt b. Coburg oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

### Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de) erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bedingt durch die derzeitige COVID-19-Pandemie besteht u.U. die Notwendigkeit, den Erörterungstermin auf andere Weise (z.B. per Online-Konsultation) durchzuführen.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
  - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

STADT NEUSTADT B. COBURG

Neustadt b. Coburg, 08.03.2022



Frank Rebhan  
Oberbürgermeister